



Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternsprecher*in und deren Stellvertreter*in, sowie des Elternbeirates der Grundschule an der Hanselmannstraße

Grundlegend erfolgt die Wahl nach Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nach der an allen Grund- und Mittelschulen ein Elternbeirat gebildet wird. Außerdem werden nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BayEUG an allen Grund- und Mittelschulen Klassenelternsprecher*innen gewählt. Das Wahlverfahren, der Geschäftsgang und die Amtszeit des Elternbeirates sind in §§ 13 ff. BaySchO geregelt. Die Wahl der Klassenelternsprecher*innen, sowie einer Stellvertretungen soll innerhalb von 2 Wochen, die Wahl zum Elternbeirat soll spätestens bis 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

- I) Alle wichtigen Punkte zur Wahl der Klassenelternsprecher*innen und Stellvertreter*innen noch einmal erläutert**
 - a) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
 - b) Die Wahl der Klassenelternsprecher*in, sowie einer Stellvertretung soll innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden – optimaler Weise während des ersten Elternabends der Klassen.
 - c) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit, die 1 Schuljahr umfasst.
 - d) Bei der Wahl, wählen die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecher*in, sowie eine Stellvertretung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.
 - e) Am Tag der Wahl wird über das Verfahren informiert (schriftliche oder offene Wahl). Die Erziehungsberechtigten erhalten anschließend die Möglichkeit, sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidat*innen vorzuschlagen. Wahlvorschläge werden vom Wahlhelfer angenommen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nur in Abwesenheit



aufgestellt und gewählt werden, wenn die Kandidatur in Schriftform zum Wahltag vorliegt. Die Erziehungsberechtigten einer Schüler*in können eine andere volljährige Person, die die Schüler*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, sich zur Wahl zu stellen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung dem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

- f) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der jeweiligen Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch hier gilt: Die Erziehungsberechtigten der Schüler*in können eine andere volljährige Person, die die Schüler*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung dem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- g) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II) Alle wichtigen Punkte zur Wahl des Elternbeirats noch einmal erläutert

- a) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- b) Die Wahl des Elternbeirates soll innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- c) Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Sie kann rein schriftlich oder in einer Mischung aus schriftlicher und online-Wahl erfolgen – aktuelle Vorgaben des Kulturministeriums sind hierbei zu beachten.
- d) Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss. Neben dem Vorsitzenden des Wahlausschusses besteht dieser aus zwei Beisitzer*innen. Aus den Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten erstellt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste der Kandidat*innen.
- e) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt 2 Jahre ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirates.



Elternbeirat der Grundschule an der Hanselmannstrasse

Mail: elternbeirat-gshanselmannstr@gmx.de



- f) Der Elternbeirat an unserer Schule besteht aus mindestens 5, maximal 12 Mitgliedern.
- g) Alle Erziehungsberechtigten werden vor der Wahl schriftlich über deren Termin und das Verfahren informiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Möglichkeit, sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidat*innen vorzuschlagen. Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand und von der Schulleitung entgegen genommen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nur dann in Abwesenheit aufgestellt und gewählt werden, wenn dem amtierenden Elternbeirat die Kandidatur in Schriftform zum Wahltag vorliegt.
- h) Für jedes Kind an der Schule wird an die Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu max. 12 Stimmen abgegeben werden. Mit mehr als 12 zulässigen Stimmen, gilt der Stimmzettel als ungültig. Pro Kandidat*in darf von jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme vergeben werden (kein Häufeln). Alternativ dazu ist es ebenfalls möglich, an einer Online-Abstimmung teilzunehmen. Dabei sind bereits beschriebene Rahmenbedingungen und der Datenschutz der Wählenden einzuhalten.
- i) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Erziehungsberechtigten einer Schüler*in können eine andere volljährige Person, die die Schüler*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, sich zur Wahl zu stellen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung dem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- j) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. Gibt es Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern an der Schule, so wird die Anzahl der Stimmzettel entsprechend erhöht. Die Wahl kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch hier gilt: Die Erziehungsberechtigten der Schüler*in können eine andere volljährige Person, die die Schüler*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss



- der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- k) Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiter*in zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber*innen gelten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als Ersatzmitglieder und rücken in den amtierenden Elternbeirat mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes nach.
 - l) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung (max. 2 Wochen nach der Wahl) aus ihrer Mitte die Vorsitzende*n des Elternbeirates, Stellvertreter*in und Kassierer*in. Es empfiehlt sich auch die Wahl einer(s) Schriftführer*in – ansonsten muss dieser vor Beginn jeder Sitzung festgelegt werden.
 - m) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung innerhalb einer Woche nach dem Wahltag festgestellt und den Kandidaten mitgeteilt. Den Wahlberechtigten wird das Ergebnis spätestens nach der ersten Sitzung des Elternbeirates schriftlich bekannt gegeben.
 - n) Binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung der Wahlberechtigten bei Wahlleiter*in angefochten werden. Die Anfechtung kann auch bei der Schulleitung eingehen. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde und unterrichtet den Schulleiter.
 - o) Die Stimmzettel werden zum Schulhalbjahr (Aushändigung der Zwischenzeugnisse) vernichtet.
 - p) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Wahlordnung tritt am 15.09.2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

München, den 15.09.2021

Elternbeirat der Grundschule an der Hanselmannstraße und Schulleitung